

Deutsches Aufenthaltsrecht für Wissenschaftler/innen aus Nicht-EU-Staaten

Vergleichende Übersicht über die verschiedenen Aufenthaltstitel
im deutschen Aufenthaltsgesetz



Übersicht über die verschiedenen Aufenthaltstitel

für Wissenschaftler/innen aus Nicht-EU-Staaten nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Aufenthaltstitel / Aufenthaltswitzweck	Zielgruppe / Berechtigte	Erteilungsvoraussetzungen			Dauer / Befristung bei Erteilung	Verlängerung	Beschäftigung	Zustimmung durch die Arbeitsagentur / Ausländerbehörde erforderlich	Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat
		1. Mindesteinkommen ⁶	2. Deutsche Sprachkenntnisse	3. Sonstige					
§ 16 Studium, Sprachkurse, Schulbesuch	(Sprach-) Schüler, Studienbewerber, Studierende, Promovierende ³	Nein ⁷	Grds. ja; diese werden i.d.R. im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch die Hochschule überprüft.	Die Aufenthaltserlaubnis wird erst nach Zulassung an einer Hochschule erteilt (Ausnahme: Studienbewerber).	Befristet: mind. 1 Jahr, max. 2 Jahre	Möglich, wenn Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist sowie nach Abschluss des Studiums bis zu 18 Monate ¹³ zur Arbeitssuche (gem. § 16 Abs. 4 AufenthG)	Max. 120 Tage bzw. 240 halbe Tage/Jahr sowie studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ¹⁴ ; Die Tätigkeiten dürfen den Zweck des Studiums nicht gefährden.	Ja, wenn die Beschäftigung außerhalb des Rahmens (vgl. § 16 Beschäftigung) liegt und nicht zustimmungsfrei ist. Dann ist zudem auch eine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich.	Bis zu 3 Monate Reisefreiheit in anderen Schengen-Staaten
§ 18 Beschäftigung ¹	Ausländische Arbeitnehmer allgemein; in Verbindung mit § 5 BeschV aber auch für die Beschäftigung in Wissenschaft und Forschung anwendbar	Nein	I.d.R. nicht erforderlich	Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots	Befristet	Ja, wenn die Grundvoraussetzungen nach wie vor bestehen	Die Aufenthaltserlaubnis beinhaltet die Berechtigung zur Ausübung der jeweils erlaubten Erwerbstätigkeit	Grds. ja (vgl. § 39 AufenthG), für wissenschaftliches Personal sowie für Gastwissenschaftler an Hochschulen und Forschungseinrichtungen bedarf es jedoch gem. § 5 BeschV keiner Zustimmung	Bis zu 3 Monate Reisefreiheit in anderen Schengen-Staaten
§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte	Spitzenkräfte aus Wissenschaft, Forschung und Lehre mit herausragender beruflicher Qualifikation, an deren Aufenthalt im Bundesgebiet ein besonderes Interesse besteht	Nein	I.d.R. nicht erforderlich ¹⁰	Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots	Unbefristet	Nicht erforderlich, da unbefristet	Uneingeschränkt möglich ¹⁵	Nein, sofern die Beschäftigung den Regelbeispielen des § 19 Abs. 2 AufenthG entspricht (s. § 3 BeschV).	Bis zu 3 Monate Reisefreiheit in anderen Schengen-Staaten
§ 19a Blaue Karte EU ²	Ausländische Arbeitnehmer mit einer akademischen Qualifikation ⁴	46.400 € bzw. 36.192 € ⁸ (Mangelberufe) Jahresbrutto	I.d.R. nicht erforderlich	Deutscher, anerkannter ausländischer oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss ⁴ sowie tatsächliche Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung; Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots	Max. 4 Jahre bzw. befristet auf die Dauer eines ggf. kürzeren Arbeitsvertrags zzgl. 3 Monate ¹²	Ja, wenn die Grundvoraussetzungen nach wie vor bestehen	Tatsächliche Ausübung einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung	Nein ¹⁷ , jedoch ist in den ersten zwei Jahren nach erstmaliger Erteilung vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen ¹⁸ .	Inhaber einer Blauen Karte EU können sich nach 18 Monaten mit ihren Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat der EU niederlassen und dort eine Blaue Karte EU beantragen.
§ 20 Forschung	Ausländische Forscher, die im Inland ein Forschungsvorhaben bei einer anerkannten Forschungseinrichtung durchführen wollen; ggf. Promovierende ⁵	1796,67 € (West) bzw. 1516,67 € (Ost) Monatsnetto ⁹	I.d.R. nicht erforderlich	Anerkennung der Forschungseinrichtung durch das BAMF; Aufnahmevereinbarung zwischen Forscher und Forschungseinrichtung; ggf. Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung ¹¹	Mind. 1 Jahr bzw. befristet auf die Dauer eines ggf. kürzeren Forschungsaufenthalts	Ja, wenn das Forschungsvorhaben verlängert wird oder ein neues Forschungsvorhaben ansteht	Eine Aufenthaltserlaubnis für Forscher berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung ¹⁶ sowie zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre.	Nein. Darüber hinaus bedarf es auch keiner Zustimmung durch die Ausländerbehörde (dies gilt auch für mitreisende Ehegatten bzw. Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder ¹⁹).	(Forschungs-) Aufenthalt bis zu 3 Monaten im Schengen-Raum; ab 3 Monaten wird eine neue Aufnahmevereinbarung im entsprechenden Mitgliedstaat bzw. eine Aufenthaltserlaubnis benötigt.

Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern	Zugang zum Arbeitsmarkt für Familienangehörige	Deutsche Sprachkenntnisse des Ehegatten ²⁶ bzw. der Kinder ²⁷ bei Einreise erforderlich	Elterngeld ³⁰	Kindergeld ³²	Gebühren ^{34, 35}	Alternativer Aufenthaltstitel	Sonstiges	Aufenthaltstitel / Aufenthaltswitzweck
Die allgemeinen Voraussetzungen für den Familien- und Ehegattennachzug zu Ausländern ergeben sich aus den §§ 5, 29 und 30 AufenthG.	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, soweit die Beschäftigung nicht nach §§ 2 bis 15 BeschV zustimmungsfrei ist; Die Regelung des § 16 Abs. 3 ist auf Familienangehörige von Studenten nicht anwendbar. ²³	Ggf. ja	Nein	Nein	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr: 100 €; > 1 Jahr: 110 € Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu 3 Monaten: 65 €; > 3 Monate: 80 €	Ggf. § 20 für Promovierende ³⁶	Zeiten mit einem Aufenthaltstitel nach § 16 werden für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis nur zur Hälfte angerechnet. ³⁷ Hochschulabsolventen, die einen angemessenen Arbeitsplatz gefunden haben, können nach zwei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten. ³⁸ Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen anderen als den nach § 16 Abs. 4 zugelassenen Zweck ist erst nach Ausreise des Ausländers möglich.	§ 16 Studium, Sprachkurse, Schulbesuch
Die allgemeinen Voraussetzungen für den Familien- und Ehegattennachzug zu Ausländern ergeben sich aus den §§ 5, 29 und 30 AufenthG.	Ja, entsprechend dem Arbeitsmarktzugang des Ausländers, zu dem der Zuzug erfolgt. ²⁴ Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich, sofern die Beschäftigung nicht nach §§ 2 bis 15 BeschV zustimmungsfrei ist.	I.d.R. ja ²⁸	Ja, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt ³¹	Ja, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt ³³	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr: 100 €; > 1 Jahr: 110 € Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu 3 Monaten: 65 €; > 3 Monate: 80 €	§§ 19, 20		§ 18 Beschäftigung ¹
Der Ehepartner hat einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. ²⁰	Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ²⁴	Nein ²⁹	Ja	Ja	250 €	§ 18		§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte
Dem Ehegatten ist eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu erteilen. ²¹	Die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ²⁵	Nein	Ja	Ja	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr: 100 €; > 1 Jahr: 110 € Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu 3 Monaten: 65 €; > 3 Monate: 80 €	§§ 18, 19, 20 (ggf. § 16 für Promovierende)	Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis: Ausübung einer Beschäftigung gem. § 19a Abs. 1 und Leistung von Pflichtbeiträgen bzw. freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für mind. 33 Monate bzw. 21 Monate, wenn der Ausländer deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachweist. Aufenthaltszeiten mit einer Blauen Karte EU in anderen EU-Mitgliedstaaten können für einen Daueraufenthalt-EG kumuliert werden, wenn der Aufenthalt im Erststaat mind. 18 Monate beträgt.	§ 19a Blaue Karte EU ²
Dem Ehegatten ist eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu erteilen. ²²	Die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ²⁵	Nein ²⁹	Ja	Ja	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr: 100 €; > 1 Jahr: 110 € Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu 3 Monaten: 65 €; > 3 Monate: 80 €	§ 18 (ggf. § 16 für Promovierende)	Eine Einbürgerung auf Basis des § 20 AufenthG ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG nicht ohne Weiteres möglich.	§ 20 Forschung

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen auf den Rückseiten.

Anmerkungen

1. Die Vorschrift gilt für jede Beschäftigung im Bundesgebiet und ist demnach nicht wissenschaftlerspezifisch. Gem. § 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.
2. Das zugrunde liegende „Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU“ (2009/50/EG) ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und führt u. a. die „Blaue Karte EU“ als neuen Aufenthaltstitel für hochqualifizierte ausländische Arbeitnehmer ein.
3. Wenn die Dissertation im Rahmen eines Promotionsstudiums erfolgt (s. Begründung zu Art. 1 § 16 des Gesetzesentwurfs aus BT-Drucks. 15/420, S. 74)
4. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann zudem gem. § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG durch Rechtsverordnung Berufe bestimmen, in denen die einem Hochschulabschluss vergleichbare Qualifikation durch mind. fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann. Bisher hat das BMAS jedoch noch keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen.
5. Sofern sie ihre Dissertation im Rahmen einer Forschungstätigkeit erstellen, für die mit einer anerkannten Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung besteht. Ausgenommen sind Ausländer, deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist (vgl. § 20 Abs. 7 Nr. 4 AufenthG). Die Formulierung des § 20 Abs. 7 Nr. 4 AufenthG eröffnet einen Auslegungsspielraum und führt in der Praxis der Ausländerbehörden zu z. T. recht unterschiedlichen Ergebnissen, was unter einem „Promotionsstudium“ zu verstehen sei.
6. Grundsätzlich erforderlich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt sowie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz für die Dauer des Aufenthalts (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG). Wann der Lebensunterhalt als gesichert gilt, ist dem § 2 Abs. 3 AufenthG zu entnehmen.
7. Der Lebensunterhalt gilt gem. § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 als gesichert, wenn der Ausländer über Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs gem. §§ 13 und 13a Abs. 1 BAFöG verfügt.
8. Gemäß § 41a BeschV beträgt die Höhe des Gehalts nach § 19a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (Jahresbrutto derzeit 46.400 €). Für Mangelberufe (MINT-Berufe und Humanmediziner) beträgt die Höhe des Mindestgehalts 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (Jahresbrutto derzeit 36.192 €). Aufgrund der Koppelung an die Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung können sich die Mindestgehaltsgrenzen zum Jahresbeginn ändern. Das Bundesministerium des Innern gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.
9. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 gilt gem. § 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des SGB IV als ausreichend zur Deckung des Lebensunterhalts (Jahresnetto derzeit 21.560,04 € West und 18.200,04 € Ost). In Einzelfällen ist nach individueller Prüfung auch ein geringeres Nettoeinkommen ausreichend, sofern ausreichender Krankenversicherungsschutz und kein Anspruch auf öffentliche Leistungen besteht (vgl. hierzu Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG Nr. 2.3.7). Das Bundesministerium des Innern gibt die Mindestbeträge für jedes Jahr jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.
10. In der Praxis kommt es vor, dass die Ausländerbehörden im Rahmen ihres Ermessensspielraums den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse verlangen.
11. Wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, soll auf die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung verzichtet werden (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG Nr. 20.2).
12. Vgl. § 19a Abs. 3 AufenthG
13. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. § 16 Abs. 4 AufenthG).
14. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z. B. Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Asten und des World University Service) beschränken. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG Nr. 16.3.3).
15. Vgl. § 9 Abs. 1 AufenthG
16. Vgl. § 20 Abs. 6 Satz 1 AufenthG. Mit dem am 01.08.2012 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU“ entfällt die Notwendigkeit zur konkreten Benennung des Forschungsprojektes in der Aufnahmevereinbarung. Änderungen des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führen nicht zu einem Wegfall dieser Berechtigung.
17. Vgl. § 3a BeschV
18. Vgl. § 19a Abs. 4 AufenthG
19. Vgl. § 34 Satz 3 AufenthV
20. Vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 3a AufenthG
21. Vgl. §§ 27 Abs. 4 und 30 Abs. 1 Nr. 3g AufenthG
22. Vgl. §§ 27 Abs. 4 und 30 Abs. 1 Nr. 3c AufenthG
23. Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 26.10.2009 Nr. 29.5.2.6.
24. Vgl. § 29 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG
25. Vgl. § 29 Abs. 5 Nr. 2 AufenthG
26. Grundsätzlich ist der Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erforderlich.
27. Vgl. § 32 AufenthG
28. Hiervon kann jedoch bei offensichtlich geringem Integrationsbedarf (z. B. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums) abgesehen werden (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG).
29. Wenn der Ehegatte eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 19 bis 21 besitzt und die Ehe bereits bestand, als er seinen Lebensmittelpunkt in die Bundesrepublik verlegt hat, entfällt die Notwendigkeit des Nachweises einfacher deutscher Sprachkenntnisse gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG.
30. Vgl. § 1 Abs. 7 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit
31. Vgl. § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2b des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit
32. Vgl. § 62 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG)
33. Vgl. § 62 Abs. 2 Nr. 2b Einkommenssteuergesetz (EStG)
34. Vgl. § 45 AufenthV
35. Wer für seinen Aufenthalt ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhält, ist gem. § 52 Abs. 5 AufenthV von den Gebühren für die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis befreit.
36. Sofern sie ihre Dissertation im Rahmen einer Forschungstätigkeit anfertigen, für die mit einer Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen wurde
37. Vgl. § 9 Abs. 4 Nr. 3 AufenthG
38. Vgl. § 18b AufenthG

Haftungshinweis:

Die Hochschulrektorenkonferenz übernimmt keine Haftung für die in diesem Dokument dargestellten Inhalte sowie für deren Vollständigkeit oder Aktualität. Alle Inhalte sind allgemeiner Natur. Sie stellen lediglich eine vergleichende Übersicht und keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können auch nicht die Auskunft von Fachleuten ersetzen.

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz
Ahrstraße 39
53175 Bonn

Tel.: 0228/887-0
Fax: 0228/887-110

www.hrk.de

Ansprechpartnerin
Anja Schwarz
Tel.: 0228/887-119
schwarz@hrk.de

Redaktion
Anja Schwarz, Maria Holgersson-Süß

Gestalterische Konzeption
Bosse und Meinhard Wissenschaftskommunikation, Bonn

Bonn, Juni 2013, 2. Auflage

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz.

Das Projekt „Förderung der Wissenschaftlermobilität im Europäischen Hochschulraum (EHR) durch Internationalisierung der Personalpolitik der deutschen Hochschulen“ wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) durchgeführt. Die HRK dankt dem BMBF für die freundliche Unterstützung.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung